

III. Nachtragssatzung vom 20.09.2000

zur Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.10.1991

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 469) mit der Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564 ff.) mit der Berichtigung vom 24. November 1998 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.09.2000 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Die §§ 4, 5, 7 und 10 der Hundesteuersatzung vom 11.10.1991 werden wie folgt geändert und ergänzt:

§ 4 Steuersatz

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich:

		(ab 1.1.2002 in Euro)
für den ersten Hund	= 120,-- DM	62 €
für den zweiten Hund	= 180,-- DM	93 €
für jeden weiteren Hund	= 240,-- DM	123 €
für den ersten gefährlichen Hund	= 960,-- DM	491 €
für den zweiten gefährlichen Hund	= 1.440,-- DM	737 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	= 1.920,-- DM	982 €

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

§ 4 Abs. 3:

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Hundesteuersatzung sind Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullmastiff
5. Bullterrier
6. Dogo Argentino
7. Fila Brasileiro
8. Kaukasischer Ovtsharka
9. Mastiff
10. Mastino Espanol
11. Mastino Napoletano

Als gefährliche Hunde gelten ferner alle Hunde die durch die örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 2 der Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundeverordnung) vom 28.06.2000 als solche festgestellt werden.

§ 5 Steuerermäßigung

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

§ 5 Abs. 3:

Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Steuerbefreiung

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

§ 7 Abs. 2:

Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 10 Meldepflichten

§ 10 wird wie folgt ergänzt:

§ 10 Abs. 5:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund nach § 4 Abs. 3 hält, hat diesen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten bei der Gemeinde anzumelden.

II.

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01. Oktober 2000 in Kraft. Die in § 4 Abs. 1 in Euro angegebenen Beträge treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

ausgefertigt:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 20.09.2000

Gemeinde M a l e n t e
- Der Bürgermeister –

gez. Koch